



**Turn- und Sportverein e.V.**

**84428 Buchbach**

Jahnstraße 7  
TSV - Sportheim

Abteilungen

Bubaria  
Eissport  
Fußball  
Skilauf  
Tennis  
Turnen

Buchbach, 27.05.2021

# Allgemeines Hygiene und Schutzkonzept für den TSV Buchbach

## (1) Allgemeines

Mit der 12. Fassung der Bayrischen Hygienemaßnahmenverordnung und dem für den TSV Buchbach gültigen §10 (§ 10 der 12.BaylFSMV) muss für Indoorsport und Wettkampf im Outdoorbereich ein Hygiene und Schutzmaßnahmenkonzept erstellt werden. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat uns hierfür in der „ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“ einen Leitfaden an die Hand gegeben, der uns bei der Umsetzung hilft. Im Weiteren werden in diversen Punkten Regeln und Maßnahmen beschrieben, die helfen sollen, eine Ausbreitung von Covid-19 zu bremsen. Im Folgenden ist ein Auszug aus der aktuellen Fassung des „Rahmenkonzept Sport“ vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996.

## 1.Organisatorisches

- a. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BaylFSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- c. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d. Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

- e. Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

### 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- c. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- d. Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- e. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- f. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt.



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

- g. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
- h. Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- i. Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
- j. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- k. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- l. Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

- b. Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen.
- d. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

### 4. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

- a. **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung **vorgenommen** worden sein.
- b. **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss **höchstens 24 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- c. **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

d. Organisation:

- Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.
- Die Testung der Besucher/Gäste/Kunden kann wie folgt durchgeführt werden:
  - Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests.
  - Durch Selbsttests unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).
  - Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)**

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 ein Standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung vorgeschrieben ist. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a. Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines Standort- und Sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- b. Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.
- c. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- d. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- e. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort.



## **Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach**

Buchbach, 27.05.2021

### **7. Arbeitsschutz für das Personal**

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Mai 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 6. Mai 2021 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 18. September 2020 (BayMBL Nr. 534), die durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2020 (BayMBL Nr. 585) geändert worden ist, außer Kraft.



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

### (2) Dokumentation

- a. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportler\*innen zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer\*innen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- b. Die Nutzer füllen am besten vorher einen Corona Meldezettel aus. Dieser kann im Internet beim TSV Buchbach heruntergeladen werden (<https://www.tsv-buchbach.de>)  
Der ausgefüllte Corona-Meldezettel wird vom Übungsleiter vor Kurs/Trainingsbeginn eingesammelt, bei Anzeige von Covid-19 Symptomen und Kontakten, sowie positivem Schnelltest erfolgt ein sofortiger Ausschluss dieses Nutzers von der Kurs/Trainingseinheit sowie eine Information an die Vorstandschaft.
- c. Alternativ zu den Corona- Meldezetteln können Übungsleiter/Trainer auch Tabellen und Listen führen. Dazu ist jedoch vorab die schriftliche Einverständniserklärung der Teilnehmer (u.U. mit Erziehungsberechtigten) notwendig.  
Die Tabellen und Listen müssen mindestens folgende Spalten aufweisen:

Name	Vorname	Kein Fieber o.ä. Symptome	Kein Kontakt zu Covid 19	Telefonnummer	Unterschrift	Corona Test
------	---------	---------------------------	--------------------------	---------------	--------------	-------------

Falls für die Unterschrift ein gemeinsamer Schreiber verwendet wird, ist dieser nach jeder Nutzung zu desinfizieren.

- d. Die Meldezettel sowie Meldelisten werden vom Kurs/Übungsleiter verwahrt und auf Anfrage den zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Es erfolgt seitens TSV Buchbach keine Digitalisierung der Melde -Zettel und -Listen. Die Melde-Zettel und –Listen werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- e. Zusätzlich empfiehlt der TSV Buchbach die Anwendung der offiziellen „Corona Warn App“ des Robert-Koch-Institutes. Die mobilen Telefone der Sportler sollten während der Übungsstunde in ähnlicher Entfernung, wie die Sportler selbst, aufbewahrt werden.





## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

- f. Neben der Papier-Dokumentation ist es dem/der Übungsleiter\*in freigestellt, auch die Corona App zu nutzen
- man kann hier eine „Veranstaltung erstellen“. Das geht direkt von der Startseite. Dort „QR-Code erstellen“ und dabei in „Event“ auf „Vereinsaktivität“ gehen, Ort, Name und Zeiten eintragen. Den erzeugten QR-Code kann man auf dem Handy zeigen oder ausdrucken.
  - Die Teilnehmer gehen in der Corona-App auf „Check-in“ (unten Mitte) und scannen den QR-Code vom Ausdruck oder Handy ab.

### (3) Was ist zu tun bei positiven Covid-19 Befunden?

Falls man persönlich einen positiven Corona- Befund bekommt, oder durch das Gesundheitsamt zur Quarantäne aufgefordert wird, sind umgehend die Vorstandschaft und die letzten Trainer/Übungsleiter zu informieren.

Bei positivem Befund reicht der Sportler/die Sportlerin ein Attest beim TSV Buchbach ein. Vor Wiederaufnahme des Sports ist zudem schriftlich nachzuweisen, daß keine Infizierung von anderen mehr erfolgen kann. Dieser Negativbefund ist zwingend vorzulegen, ein Training oder Wettkampf ohne Negativbefund kann zum Vereinsausschluss führen.

### (4) Spezifische Regeln

Es gelten grundsätzlich die aktuellen Verfügungen des Gesundheitsamtes im Landratsamt Mühldorf. Diese sind tagesaktuell zu finden unter: <https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>. Die Verfügungen und Regelungen des Gesundheitsamtes Mühldorf stehen über den hier beschriebenen spezifischen Regeln.

- a. Turnhalle der Gemeinde Buchbach  
hierzu ist auch die aktuelle Fassung des Schutz und Hygienekonzeptes der Gemeinde Buchbach für die Turnhalle zu befolgen.
- Zutritt
    1. Die Nutzer warten vor der Halle am besten mit vorausgefüllten Corona-Melde Zetteln, 1,5m Sicherheitsabstand und FFP2-Maske sowie in Sportkleidung und Straßenschuhen
    2. Der Übungsleiter öffnet die Türe und lässt jeweils max. 2 Personen eintreten, die sich im Vorraum die Hallenschuhe anziehen. Beim Betreten werden die Corona-Meldezettel beim Übungsleiter abgegeben. Alternativ tragen sich die Teilnehmer in die Liste ein oder nutzen die Corona-App. (Siehe Punkt (2) Dokumentation)
    3. In der Halle liegt je Nutzer ein Ring (Hula-Hoop- Reifen), in dem persönliche Sachen, FFP2-Maske sowie Straßenschuhe abgelegt werden



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

4. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
  5. Die Sicherheitsabstände von 2m in der Halle sowie 1,5m im Außenbereich sind jederzeit und immer einzuhalten.
- Während der Kursstunde
    1. Die Nutzer holen sich die Sportgeräte mit FFP2 Maske und unter Einhaltung der Abstandsregeln selber
    2. Der Übungsleiter sorgt für genügend Frischluft und öffnet alle Fenster. Notausgänge bleiben während der Stunde geschlossen
    3. Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom Abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
    4. Es steht die Behindertentoilette für Toilettengänge und zum Waschen der Hände zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Übungsleiter an und desinfiziert nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
  - Nach der Kursstunde
    1. Nach spätestens 120 Minuten ist die Kursstunde beendet.
    2. Nach Benutzung sind Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
    3. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen kann nach Vorgabe der Gemeinde Buchbach (Betreiber der Turnhalle) erfolgen.
    4. Die Nutzer verlassen die Halle mit FFP2 Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes. Im Treppenhaus können Hallenschuhe aus und Straßenschuhe angezogen werden.
    5. Der Übungsleiter desinfiziert die Hula-Hoop-Reifen und räumt diese auf
    6. Beim Verlassen der Halle desinfizieren sich die Nutzer die Hände und unter Umständen auch die Füße
    7. Der Übungsleiter sorgt nach der Stunde für eine 15 minütige Querlüftung der Halle.
    8. Der Übungsleiter kontrolliert beim Verlassen der Halle auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach.
- b. Halle der Stockschützen
- Zutritt
    1. Für jedes Training steht ein Übungsleiter zur Verfügung
    2. Auf die Dokumentation (Punkt (2)) ist zu achten.
    3. In der Halle liegt je Nutzer ein geeignetes Behältnis zur Verfügung, in die der Nutzer seine persönlichen Sachen deponieren kann.
    4. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

- Während der Kursstunde
  1. Je Trainingsstunde steht ein Übungsleiter fest, der die Verantwortung trägt
  2. Der Übungsleiter sorgt für genügend Frischluft und öffnet alle Fenster.
  3. Die Nutzer nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät (Stöcke und Platten).
  4. Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
  5. Es steht die Toilette vor der Halle für Toilettengänge und zum Waschen der Hände zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Übungsleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Nach der Kursstunde
  1. Nach spätestens 120 Minuten ist das Training beendet.
  2. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
  3. Die Nutzer verlassen die Halle mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
  4. Beim Verlassen der Halle desinfizieren sich die Nutzer die Hände
  5. Der Übungsleiter sorgt nach der Stunde für eine 15 minütige Querlüftung der Halle und desinfiziert die Behältnisse für die persönlichen Sachen
  6. Der Übungsleiter kontrolliert beim Verlassen der Halle auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach.
- c. Wettkampfbregeln Tennis (Outdoor)
  - Zutritt
    1. Die Sportler warten vor dem Tor mit 1,5m Sicherheitsabstand und FFP2-Maske
    2. Der Wettkampfleiter informiert alle Sportler über die Schutz und Hygienemaßnahmen für die Tennis- Sportstätte beim TSV Buchbach
    3. Auf die Dokumentation ist zu achten (siehe Punkt (2)). Der Sicherheitsabstand ist jederzeit einzuhalten.
    4. Für jeden Sportler steht ein markierter Bereich zur Verfügung, in dem persönlichen Sachen deponieren werden.
    5. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
    6. Die Sportler betreten das Sportgelände in Sportbekleidung und mit geeignetem Mund-Nasenschutz



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

7. Umkleidekabinen und Duschen können im Rahmen eines geeigneten Reinigungs- und Nutzungskonzepts sowie eines Lüftungskonzepts von Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
8. Zuschauer sind nicht gestattet

- Während des Wettkampfes
  1. Die Sportler nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät
  2. Falls Tennisschläger weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
  3. Es steht eine Toilette zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Wettkampfleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Nach dem Wettkampf
  1. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
  2. Die Nutzer verlassen das Gelände mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
  3. Beim Verlassen desinfizieren sich die Nutzer die Hände
  4. Der Wettkampfleiter kontrolliert beim Verlassen des Tennisplatzes auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach

#### d. Wettkampffregeln Stocksport (Outdoor)

- Zutritt
  1. Die Sportler warten vor dem Tor mit 1,5m Sicherheitsabstand und FFP2 Maske.
  2. Gäste- und Heimspielnehmer erfüllen die Anforderungen aus Punkt (2) Dokumentation.
  3. Der Wettkampfleiter informiert alle Sportler über die Schutz und Hygienemaßnahmen für die Stock- Sportstätte beim TSV Buchbach
  4. Auf die Dokumentation ist zu achten. Der Sicherheitsabstand ist jederzeit einzuhalten.
  5. Für jeden Sportler steht ein markierter Bereich zur Verfügung, in dem persönlichen Sachen deponieren werden.
  6. Es stehen Händedesinfektionsspender zur Verfügung
  7. Die Sportler betreten das Sportgelände in Sportbekleidung und mit geeignetem Mund-Nasenschutz
  8. Zuschauer sind nicht gestattet
- Während des Wettkampfes



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

1. Die Sportler nutzen in erster Linie eigenes Sportgerät
  2. Falls Sportgeräte weitergegeben werden, sind diese vom abgebenden Sportler mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
  3. Es steht eine Toilette zur Verfügung. Der Sportler zeigt die Nutzung der Toilette beim Wettkampfleiter an und desinfiziert diese nachher mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
  4. Gemeinsame Sportgeräte (Dauben, Messgeräte und ähnliches) werden nur von einer Person verwendet oder bei Abgabe desinfiziert.
- Nach dem Wettkampf
    1. Nach Benutzung sind gemeinsame Sportgeräte vom Nutzer mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln zu reinigen
    2. Die Nutzer verlassen das Gelände FFP2-Maske und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
    3. Beim Verlassen desinfizieren sich die Nutzer die Hände
    4. Der Wettkampfleiter kontrolliert beim Verlassen der Sportstätte auch den Zustand der Toilette und desinfiziert unter Umständen nach
- e. Turnier und Wettkampffregeln weitere Sportarten
- Nachdem derzeit keine weiteren Wettkämpfe und Turniere geplant sind, erfolgt hier noch keine Regelung.
- Fußball,  
wird aufgrund der Größe des Platzes ein eigenes Schutz und Hygienekonzept bei Bedarf erstellen
  - Ski  
Da Skirennen erst im Winter stattfinden und dort die Konzepte der Betreiber der Pisten gelten, wird von der Skiabteilung je Rennen ein Konzept im Rahmen der Ausschreibung erarbeitet
  - Turnen  
Falls die Abteilung Turnen einen Wettkampf ausrichten wird, wird ein geeignetes Konzept im Rahmen der Ausschreibung erarbeitet.
  - Bubarria  
Sobald Bubarria ein Gardefestival oder ähnliches ausrichtet, wird im Rahmen der Einladung ein Konzept erarbeitet werden



## Turn- und Sportverein e.V. 84428 Buchbach

Buchbach, 27.05.2021

### (5) Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Das hier beschriebene Hygiene und Schutzkonzept steht in letzter Position hinter Gesetzen, Verordnungen der Staats- und Landesregierung sowie Regelungen des Landratsamts und dient lediglich dazu, Regelungen zu dokumentieren, die speziell für die Liegenschaften des TSV Buchbach sind. Beispielsweise ist hier der Wettkampfbetrieb im Tennis beschrieben. Sollte das Landratsamt Mühldorf sportliche Wettkämpfe per Regelung verbieten, ist die hier beschriebene Regelung zum Wettkampfbetrieb hinfällig.

Daher stehen über dem Hygiene und Schutzkonzept des TSV Buchbach:

- Das aktuelle Infektionsschutzgesetz aus dem Bundesgesundheitsministerium:  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/B/4\\_BevSchG\\_BGBL.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_BGBL.pdf)
- Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayrischen Landesregierung:  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Die aktuellen Regelungen des Landratsamtes Mühldorf:  
<https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>

Diese Bekanntmachung tritt am 27. May 2021 in Kraft.

gez.

Anton Maier,

gez.

Konrad Eisenberger



**Turn- und Sportverein e.V.  
84428 Buchbach**

Buchbach, 27.05.2021

1. Vorstand TSV Buchbach

2. Vorstand TSV Buchbach